



Nutzungsvereinbarung für extensive und wenig intensive Wiesen

mit Problempflanzen (gemäss Art. 58 Abs. 9 DZV)

zwischen der Abteilung Direktzahlungen und

Personen Nr.:..... Name/Vorname:.....

Tel:..... Strasse:.....

Natel PLZ/Ort:.....

als BewirtschafterIn folgender Flächen:

ID Nr.	Gemeinde (Standort der Fläche)	Flurname	Typ BFF	Flächen- grösse der ID	Problem- pflanzenart	betroffene Fläche* Aren

* durch die Erhebungsstelle auszufüllen

1. Zweck

Die Bewirtschaftung dieser Flächen soll den natürlichen Bedingungen angepasst werden mit dem Ziel, die Artenvielfalt zu vergrössern.

Auf den oben genannten Flächen haben sich **Wiesenpippau, Klappertopf** und dgl. übermässig entwickelt. Durch einen früheren Schnitt soll dies korrigiert werden.

2. Nutzungsvorschriften

Erste Schnittnutzung: Zeitpunkt frei

Das Nutzungsintervall muss bis Ende August mindestens 8 Wochen betragen

Bei jeder Nutzung bis Ende August muss Dürrfutter bereitet werden (speziell begründete Ausnahme: Flächen unter Hochstamm-Obstbäumen)

Letzter Aufwuchs: kann bei günstigen Bodenverhältnissen als Herbstweide genutzt werden; frühestens ab 1. September bis spätestens 30. November.

Bei jedem Schnitt müssen 10% der Wiesenfläche als Rückzugsstreifen für Kleintiere stehen gelassen werden

Die Lage der Rückzugsstreifen muss bei jedem Schnitt gewechselt werden

Es dürfen keine Mähauflbereiter eingesetzt werden

Abführen des Schnittgutes ist obligatorisch; Mulchen ist verboten

Übrige Vorschriften gemäss DZV

Diese Nutzungsvorschriften sind auch einzuhalten, wenn witterungsbedingt erst per ordentlichem DZV- oder späterem Termin geschnitten werden kann.



3. Kontrollen und Information

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsvorschriften zu dulden und auf Anfrage die Abteilung Direktzahlungen über die Bewirtschaftungsmassnahmen auf den oben aufgeführten Flächen zu informieren.

4. Beitragsberechtigung und Anrechenbarkeit für den ökologischen Ausgleich

Die Flächen sind beitragsberechtigt und anrechenbar, wenn sie nach den unter Punkt 2 aufgelisteten Vorschriften genutzt werden.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag für besondere Nutzungsvorschriften beginnt am **01.01**_____ und endet ohne jegliche Kündigung am **31.12.**_____

Die Vertragsdauern gemäss der einschlägigen Verordnung (DZV) werden durch diese Vereinbarung nicht beeinflusst und müssen in jedem Fall eingehalten werden.

6. Keine weitere Nutzungsvereinbarungen

Der/die BewirtschafterIn bestätigt hiermit, dass während der Gültigkeit dieser Vereinbarung die Fläche entsprechend genutzt wird. Nach Ablauf dieser Vereinbarung gilt wieder die vorherige Variante der Vernetzung oder wenn es sich nicht um eine Vernetzungsfläche handelt, die DZV-Bedingungen.

7. Bestätigung Erhebungsstelle

Die Erhebungsstelle bestätigt, dass im vorliegenden Fall für die betroffenen Flächen die aufgeführten Pflanzen ein Verunkrautungsproblem darstellen und einen früheren Schnitzeitpunkt rechtfertigen.

Auf Verlangen der Kontrollorganisationen (KUL, Bio Test Agro, bio-inspecta) ist diese unterzeichnete Nutzungsvereinbarung vorzuweisen.

Ort, Datum

Für die Erhebungsstelle

.....

.....

Unterschrift BewirtschafterIn

.....

.....

Abteilung Direktzahlungen

.....

.....

Bitte senden an (bis spätestens 14. Tage vor dem offiziellen Schnitttermin):

Abteilung Direktzahlungen (ADZ)
Molkerstrasse 23
3052 Zollikofen

Voraussetzungen, damit eine Vereinbarung abgeschlossen werden kann

Rechtliche Grundlage

Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz die Schnittzeitpunkte auf den betroffenen Flächen vorverlegen (Art. 58 Abs. 9 DZV).

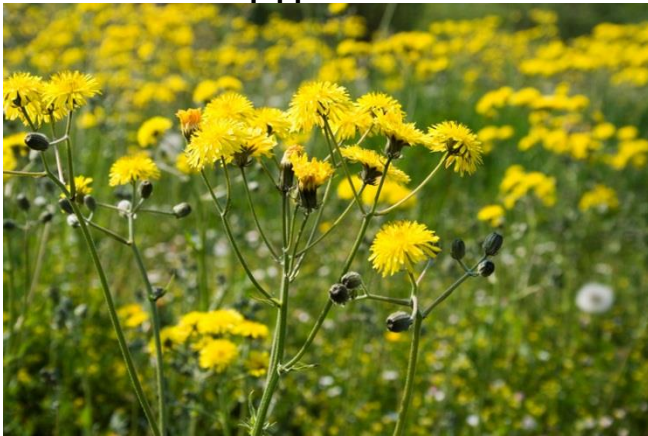
Voraussetzungen im Kanton Bern

- Verunkrautung mit Wiesenpippau, >15 Pflanzen pro m²
- Verunkrautung mit Klappertopf, > 15 Pflanzen pro m²
- Mehr als die Hälfte der Fläche betroffen

Vorgehen

- EXWI oder WIGW mit Problempflanzen (Voraussetzungen siehe oben) werden via ErhebungsstellenleiterIn der Abteilung Direktzahlungen (ADZ) gemeldet.
- Die ADZ schliesst mit dem Bewirtschafter eine Nutzungsvereinbarung (zur Vorverlegung des Schnittzeitpunktes) ab und registriert diese im Gelan (je Geold).
- Die Nutzungsvereinbarung ist in der Regel auf 2 Jahre befristet.

Merkmale Wiesenpippau



30 – 100cm hoch, aufrecht, verzweigt und vielköpfig
entfernt beblättert, Blätter im Umriss lanzettlich, buchtig gezähnt
Blüte: Mai – Juli

Merkmale Klappertopf



10 – 50cm hoch, einfach oder verzweigt
Stängel, Blätter und Kelch dicht behaart, Blätter lanzettlich
Blüte: Mai – August